Satzung der Ortsgemeinde Schmitt zur Anpassung der gemeindlichen Gebührensatzungen an § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)

- Umsatzsteuer-Sammeländerungssatzung -

Nach §§ 24 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. 473, 475), hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Schmitt in seiner Sitzung am 20.10.2026 die nachfolgende Satzung zur Anpassung der gemeindlichen Gebührensatzung an § 2b des Umsatzsteuergesetzes beschlossen:

§ 1
Satzungsänderungen

In den folgenden Satzungen der Ortsgemeinde Schmitt wird an den genannten Stellen jeweils der folgende Paragraph ergänzt:

„Sofern und soweit nach dieser Satzung Gebühren oder Entgelte vorgesehen werden und anfallen, wird die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich zu den Gebühren erhoben, wenn die Gebühr oder das Entgelt durch das Umsatzsteuergesetz der Umsatzsteuer unterworfen wird und kein Befreiungstatbestand vorliegt. Bei den in dieser Satzung genannten Beträgen handelt es sich um Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer).“

1. als Anlage Punkt VIII der Friedhofsgebührensatzung in der Fassung vom 18.10.2026
2. als § 4a der Bürgerhausgebührensatzung in der Fassung vom 15.10.2009, 1.Änderung vom 07.04.2016 & 2.Änderung vom 20.10.2024

§ 2
Inkrafttreten

Diese Sammeländerungssatzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Schmitt, den 20.10.2026

gez. Wilfried Linden (DS)
Ortsbürgermeister